

## Testen der eGK und Umsatzsteuerpflicht

Böse Falle, böse Falle

Werter Kollege R.,

ein neuer Probelauf für die ersten Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte wird vorbereitet, dazu werden nun Freiwillige (Ärzte und medizinische Einrichtungen) gesucht. Um den Widerstand der Ärzte gegen das Projekt zu brechen, solle die Tester opulent vergütet werden. Sie, werter Kollege R., machen nun – sehr zu Recht – auf das Problem der Umsatzsteuerpflicht aufmerksam. Dem Fiskus ist die USt-Befreiung der meisten Ärzte schon lange ein Dorn im Auge.

Sie berichten von einer geplanten Pauschale von 5.000 € und von monatlich 950 €, die man den Freiwilligen geben will. Da kommen diese Ärzte nach einem Jahr auf Zusatzeinnahmen (man könnte es auch einen Judaslohn nennen) von 16.400 €.

Zunächst einmal die Rechtslage:

Ärztliche Leistungen sind nicht mehr grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit: Die USt.-Befreiung gilt nur noch bei kurativer Zielstellung, alle anderen ärztlichen Leistungen unterliegen der USt-Pflicht. Nach § 18 UStG hat der Steuerpflichtige beim Finanzamt die Umsatzsteuer anzumelden, selbst zu errechnen und auf elektronischem Wege anzuzeigen.

Zur Einstufung des Arztes als USt.-pflichtig oder USt.-frei werden sowohl seine USt.-pflichtigen ärztlichen Leistungen als auch eventuelle andere Einnahmen, z. B. aus einem neben der Praxis bestehenden gewerblichen Unternehmen oder aus Vermietung und Verpachtung, herangezogen. Dabei wird der Arzt im umsatzsteuerlichen Sinne mit seinen gesamten unternehmerischen Leistungen einer einheitlichen Betrachtung unterzogen und als Unternehmer behandelt. Ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften und Kliniken gelten als eigenständige Unternehmen, USt.-pflichtige Ärzten und Einrichtungen müssen bei USt.-pflichtigen Leistungen in ihren Rechnungen auch die in Medikamenten und Hilfsmitteln enthaltene Umsatzsteuer mit ausweisen.

Sofern der USt.-pflichtige Gesamtumsatz des Arztes im letzten Geschäftsjahr den Bruttobetrag von 17.500 € nicht überschritten hat und imlaufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten wird, ist der Arzt nach §19 UStG (sog. Kleinunternehmer-Regelung) von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit.

Einzelheiten zur komplizierten Rechtslage, zu den Vor- und Nachteilen der USt-Befreiung, Modell- und Musterrechnungen sowie vor allem eine Tabelle zur umsatzsteuerlichen Einstufung der verschiedenen ärztlichen Leistungen sind publiziert, Sie finden sie auch auf meiner Homepage <http://www.dr-guenterberg.de/content/publikationen/presse-buecher/index.html> unter „Publikationen 2009“.

Häufig wird übersehen, dass viele ärztliche Leistungen (z.B. Anwendungsbeobachtungen, Tauglichkeits-Untersuchungen und –Bescheinigungen, sonstige Gutachten und Befundbericht, Leichenschau, Publikationen, Vortragstätigkeit, Bescheinigungen, kosmetische Maßnahmen) nicht der Heilbehandlung sondern beruflichen, kosmetischen, juristischen oder finanziellen Zielen dienen. Häufig wird vergessen, dass auch gewerbliche Nebeneinkünfte des Arztes bzw. der Einrichtung (z.B. aus Herstellung und Vertrieb von Medizinprodukten, Veranaltungsorganisation, gewerblicher Vermietung) der USt. unterliegen.

Solange solche Einnahmen insgesamt pro Jahr die 17.500 € nicht übersteigen, gilt die sog. Kleinunternehmer-Regelung.

Eine Testung der eGK ist nun ganz eindeutig keine Heilbehandlung mit kurativer Zielstellung sondern eher eine Anwendungsbeobachtung im Interesse der Industrie, ist zweifellos USt.-

pflichtig. Sofern die testenden Ärzte mit ihren eigentlich USt.-pflichtigen Einnahmen im Jahr mehr als 1.100 € erlösen, was m. E. viele Ärzte sehr schnell erreichen, führt das Testen der eGK plötzlich zur USt.-Pflicht. Damit entsteht zusätzlicher Aufwand für die vorschriftsmäßige Rechnungserstellung, für die erweiterte Buchhaltung, für die regelmäßige USt.-Erklärung, für die Inanspruchnahme des Steuerberaters und vor allem durch die USt.-Abgabe.

Zwar lassen sich der USt.-Abgabe eigene Aufwendungen für USt.-Ausgaben – anteilig - gegen rechnen, dennoch lohnt sich wegen des enormen Buchhaltungsaufwandes diese Steuerersparnis nicht. Ich spreche auch aus eigener langjähriger Erfahrung.

Sofern bei USt.-Pflicht diese dem Finanzamt nicht angezeigt und die USt. nicht abgeführt wurde, handelt es sich um einen Straftatbestand. Jedermann weiß: ‚Unwissenheit schützt vor Strafe nicht‘. Auch kann das Finanzamt noch nach vielen Jahren seine Forderungen rückwirkend geltend machen. Und man sollte nicht vergessen, dass wir Ärzte für unsere Verbindlichkeiten unbeschränkt, also auch mit unserer Praxis, mit allen Einkünften, mit unserem privaten Vermögen, dem Vermögen eines Ehepartners, mit evtl. Lebensversicherungen und sogar mit unserer späteren Rente haften. Für Gemeinschaftspraxen gilt die gesamtschuldnerische Haftung, d. h., das Finanzamt kann seine Forderungen auch bei einem Gesellschafter seiner Wahl, von dem es annimmt oder weiß, dass er der Vermögendere ist, realisieren.

**So kann man jedem Arzt, der zur Testung der eGK bereit sein sollte, nur raten, sich auf erheblichen Aufwand durch eine drohende USt.-Pflicht und auf Probleme mit dem Finanzamt gefasst zu machen.**

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Günterberg, Gynäkologe, Berlin